

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1877**

40 (1.6.1877)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 1. Juni 1877.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen:** Verkauf von Eisenbahnbilleten in Gasthöfen. — Zuschußleistungen der Hauptcasse an Stationscassen.

**Sonstige Bekanntmachungen:** Nr. 32812. B. Director Personen- u. Verkehr mit der Great-Eastern-Bahn. — Nr. 33530. B. Badisch-Württembergischer Personen- und Gepäckverkehr. — Nr. 32750. B. Süddeutscher Verkehrsverkehr. — Nr. 33051. B. Italienischer Steuerzuschlag bei Werthversicherungen. — Nr. 33179. B. Saarkohlenverkehr nach Baden. — Nr. 33181. B. Badisch-Sächsischer Güterverkehr via Würzburg-Hof. — Nr. 33303. B. Deutsch-Russischer Eisenbahnverband. — Nr. 33503. B. Specialtarif für Roheisen. — Nr. 33722. B. Biertransporte von Ansbach nach Paris. — Nr. 33731. B. Mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 33018. B.

Verkauf von Eisenbahnbilleten in Gasthöfen betreffend.

Auf den 10. Juni d. J. werden in den Gasthöfen zum Prinz Carl und zum Europäischen Hof in Heidelberg, im Hotel Grosse in Carlsruhe, im Gasthose zu den drei Königen in Basel und im Gasthose zum Schweizerhof in Neuhausen Billetverkaufsstellen errichtet. Die daselbst zur Ausgabe gelangenden Cartonbilleten erhalten besondere Buchstaben hinter dem Namen der Abgangsstation beigebrückt und zudem noch beim Abstempeln mittelst der Billetdatumsprelle diese Buchstaben unmittelbar vor dem Datum aufgestempelt. Die Couponbücher werden mit den Buchstaben beim Abstempeln mittelst des Datumstempels versehen, wobei dieselben vor dem Stationsnamen erscheinen. Es wurden bestimmt:

Für die Verkaufsstelle

im Prinz Carl in Heidelberg der Buchstabe C,

im Europäischen Hof in Heidelberg der Buchstabe D,

im Hotel Grosse in Carlsruhe der Buchstabe D,

in den drei Königen in Basel der Buchstabe C,  
im Schweizerhof in Neuhausen der Buchstabe B.  
Das Fahrpersonal ist hiervon geeignet zu verständigen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Bei Verhinderung des Betriebsdirectors

S ö k h.

Nr. 33842. R.

Die Zuschußleistungen der Hauptcasse an die Stationscassen betreffend.

Bedarf eine Stationscasse zur Bestreitung ihrer Elementarausgaben oder zur Erledigung der ihr von der Hauptcasse, beziehungsweise von den zuständigen Bezirksstellen zukommenden Zahlungsaufträge eines Zuschusses, so hat sie schriftlich darum nachzusuchen.

Das schriftliche Ansuchen ist, wenn sich an demselben Ort noch eine andere Betriebscasse (Gütercasse, Telegraphencasse, Dampfbootcasse) befindet und deren Cassenbestand nach eingezogener Erkundigung die Leistung des erforderlichen Zuschusses für Rechnung der Hauptcasse zuläßt, an diese, in allen übrigen Fällen aber und bei jedem Zuschußbedarf einer der in Carlsruhe befindlichen Localcassen an die Hauptcasse zu richten.

Das Zuschuß-Ansuchen darf nicht unmittelbar an seine Adresse abgesendet werden, sondern ist jeweils k. H. dem vorgesetzten Bahnamt vorzulegen. Letzteres befördert dasselbe, sofern kein Grund zur Beanstandung vorliegt, mit der Bemerkung: „nicht beanstandet“ versehen, unverweilt an seine Adresse. Ohne diese bahnamtliche Beurkundung darf keinem Zuschuß-Verlangen entsprochen werden.

Carlsruhe, den 31. Mai 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

Personen- und Gepäcktransport.

✕ Nr. 32812. B. Von der Englischen Great-Eastern-Bahn werden nunmehr auch directe Billete von Cöln nach Freiburg, und zwar sowohl für einfache Fahrt als für Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Die Billete sind so eingerichtet, daß sie entweder zur Fahrt von Cöln nach Freiburg oder aber von Freiburg nach Cöln benutzt werden können, und mit dem Trockenstempel des Rheinischen Verbandes und jenem der diesseitigen Verwaltung versehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom

31. März 1874 Nr. 15818. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 14) Anwendung.

Ebenso kann von London nach Freiburg directe Einschrift von Reisegepäck stattfinden, und zwar über Harwich zc. Ludwigshafen-Mannheim und Harwich zc. Darmstadt-Heidelberg.

✕ Nr. 33530. B. Vom 1. Juni d. J. an findet zwischen den Stationen Triberg und Stuttgart und zwar zunächst nur in der Richtung von ersterer nach letzterer Station

directe Abfertigung von Personen und Reisegepäck über Billingen-Plochingen oder über Offenburg-Mühlacker statt.

Die Taxen betragen:

	Einfache Fahrt.		Gepäcktaxe	
	Gewöhnliche Züge für 5 Klgr.			
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	
	M.	M.	M.	M.
über Billingen 204 Kilom.	16,35.	10,85.	7,00.	0,58.
über Offenburg 220 Kilom.	16,35.	10,85.	7,00.	0,63.

In dem 7. Nachtrag zum Württembergisch-Badischen Personen- und Gepäcktarif sind diese Taxen vorläufig handschriftlich nachzutragen.

#### Gütertransport.

✕ Nr. 32750. B. Im Süddeutschen Verbandsgüterverkehr treten mit dem 1. Juni l. J. für Caffee-Transporte in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm nach Wien folgende ermäßigte Frachtsätze in Wirksamkeit:

ab Mannheim . . .	4,55 M.	} pro 100 Kilogramm.
„ Heidelberg . . .	4,54 „	
„ Carlruhe . . .	4,53 „	
„ Ludwigshafen . . .	4,61 „	
„ Heilbronn . . .	4,15 „	
„ Mainz . . .	4,55 „	
„ Gustavsburg . . .	4,55 „	

Für die Instradierung der Sendungen sind die bestehenden Vorschriften maßgebend.

Ueber die zu obigen Taxen abgefertigten Caffee-Sendungen ist eine besondere Nachweisung zur Süddeutschen Güterrechnung zu führen.

Nr. 33051. B. Den diesseitigen Verbandstationen des Italienisch-Deutschen und Italienisch-Schweizerisch-Südbadischen Verkehrs wird hiermit die im Verordnungs-Blatt Nr. 70 v. J. 1874 erschienene Verfügung Nr. 62868. B. vom 12. Dezember in Erinnerung gebracht, wonach bei Gütersendungen mit Werthversicherung im Verkehr mit Oberitalienischen Stationen 3 ets. und im Verkehr mit Römischen und Süditalienischen Stationen 5 ets. für jede angefangenen 1000 fcs. des declarirten Werthes außer der tarifmäßigen Versicherungsprämie als Italienischer Steuerzuschlag in Ansatz zu kommen haben.

Zur Vermeidung von Uebersehen ist hiervon zu §. 11 der reglementarischen Bestimmungen des Italienisch-Deutschen Tarifes und zu §. 10 der reglementarischen Bestimmungen des Italienisch-Schweizerisch-Südbadischen Tarifes entsprechende Vormerkung zu machen.

✕ Nr. 33179. B. Mit dem 1. Juni l. J. wird der 10. Nachtrag zum Saartoblentarif Nr. 5 vom 1. August 1874 — anderweite Tariffätze für den Verkehr nach den Stationen Bruchsal, Graben-Neudorf, Huttenheim, Langenbrücken, Einkenheim, Philippsburg und Rheinsheim über Zweibrücken-Germersheim enthaltend — in Kraft treten.

Exemplare desselben werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

✕ Nr. 33181. B. Im Badisch-Sächsischen Güterverkehr via Würzburg-Hof wird für den Verkehr der Stationen Leipzig und Gera mit Stationen der Badischen Bahn mit sofortiger Wirkung für den Transport folgender Artikel:

„Eisen in Stangen, Stäben, Bündeln, Façoneisen auch eiserne Tragbalken (T-Eisen), ferner Blech (Eisen-, Stahl-, Schwarzblech aller Art, verzinnertes Weißblech oder verbleites) und Drahtstifte von Eisen und Stahl bei Aufgabe in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm“

der eingeführte 20prozentige Frachtzuschlag aufgehoben.

Die gleiche Maßregel hat auch im Pfälzisch-Sächsischen, sowie Saarbrücken-Sächsischen Güterverkehr Platz zu greifen und ist in den betreffenden Gütertarifen entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 33303. B. Mit Bezug auf die Nr. 31285. B. im Verordnungs-Blatt vom l. J. Seite 139 wird bekannt gegeben, daß der Verkehr auf der Odeßauer Bahn wieder eröffnet ist.

✕ Nr. 33503. B. Mit Gültigkeit vom 1. Juni l. J. ab werden die Bayerischen Stationen Blaichach und Sonthofen in den mit diesseitiger Verfügung Nr. 23080. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 29 vom l. J.) eingeführten Specialtarif für Roheisen-Transporte aus Lothringen und Luxemburg nach Bayern und Oesterreich vom 20. April l. J. einbezogen. Die Sätze und Entfernungen betragen vom Schnittpunkte bis

Blaichach . . . 1,52 M. — 441 Kilometer,

Sonthofen . . . 1,54 M. — 445 Kilometer.

Bezüglich der Instradierung der Sendungen nach diesen beiden Stationen sind die gleichen Vorschriften maßgebend wie für Transporte nach Augsburg.

Der bezeichnete Specialtarif ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

✕ Nr. 33722. B. Neuerer Vereinbarung unter den be-

